

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

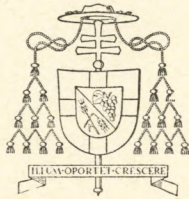
103

Stück 19

Freiburg im Breisgau, 20. August

1957

Errichtung der Kath. Kirchengemeinde Hausen im Wiesental. — Fest des hl. Nicolaus von Flüe. — Die kirchenrechtlichen Grundlagen der katholischen Militärseelsorge in der Deutschen Bundesrepublik. — Zählung der Kirchenbesucher. — Direktorium und Personalschema-tismus 1958. — Ernennung von Prosynodalrichtern. — Ernennung eines Defensor vinculi. — Ernennung. — Pfründebesetzungen. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Anweisung der Neupriester. — Versetzungen. — Sterbfälle.



Nr. 123

Errichtung der Kath. Kirchengemeinde Hausen im Wiesental

Für die Katholiken, die auf dem Gebiet der Gemarkungen Hausen i. W., Enkenstein, Raitbach und Wieslet sowie in dem Weiler Schlechtbach der Gemarkung Gersbach wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. April 1956 unter Lostrennung von der seitherigen römisch-katholischen Kirchengemeinde Zell i. W. die selbständige rechtspersonliche römisch-katholische Kirchengemeinde Hausen i. W.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 3. August 1957 Nr. R 385 die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 9. August 1957.

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 124

Ord. 14. 8. 57

Fest des hl. Nicolaus von Flüe

Der Hl. Vater Papst Pius XII. hat mit Dekret der Sacra Congregatio Rituum vom 11. Dezember 1956 das Fest des Friedensheiligen Nicolaus von Flüe auch für das Proprium (hl. Messe und Brevier) in unserer Erzdiözese genehmigt. Das Reskript der Sacra Congregatio Rituum lautet:

«Religioni satisfactorum Cleri et Christifidelium sibi commissae dioecesis, Exc. mus ac Rev. mus Dominus Eugenius Seiterich, Archiepiscopus Friburgen. in Germania, a Ss. mo Domino nostro PIO PAPA XII suppliciter postulavit indultum, quo festum Sancti Nicolai de Flüe in Calendarium Proprium praedicatae archidioecesis inseri valeat. Sacra porro Rituum Congregatio, vigore facultatum sibi ab Eodem Do-

mino nostro PIO PAPA XII specialiter tributatum, attentis expositis, precibus benigne annuit, et festum SANCTI NICOLAI DE FLÜE, Confessoris Eremitae, sub ritu duplici minore, adhibitis Officio et Missa propriis et approbatis pro Helvetica Ditione, quotannis, die 26 mensis Septembris, in universa Friburgensi archidioecesi recolendum benigne indul-sit: servatis de cetero Rubricis. Contrariis quibuslibet nihil obstantibus. Die 11 Decembris 1956.

(L. S.)

C. Card. Cicognani

S. R. C. Praef.

† A. Carinci, Archiep. Seleucien., S. R. C. a secretis.»

Wir ordnen an, daß das Fest des hl. Nicolaus von Flüe alljährlich am 26. September in allen Kirchen, öffentlichen und halböffentlichen Kapellen gefeiert wird. Die Texte für Brevier und Missale sind im Verlag Pustet in Regensburg erschienen und können durch den Buchhandel bezogen werden.

In diesem Jahre ändert sich das Direktorium wie folgt:

September

- 26 Fer 5. S. Nicolai de Flüe, Eremitae C., *dubl.*
Off. ord. Ll. 2. N. in pr. noviss., 3. N. de
Comm. Abb. 1. loco. Ad Ld. (Or. pr.) Com.
A Ss. Cypriani et Iustinae V. Mm. M. pr., 2. Or.
(in M. lect. tant.) Ss. Mm. In Vp. nulla Com.

Nr. 125

Ord. 26. 7. 57

Die kirchenrechtlichen Grundlagen der katholischen Militärseelsorge in der Deutschen Bundesrepublik

1. Mit Dekret der Konsistorialkongregation vom 4. 2. 56 hat der Hl. Vater Papst Pius XII. Se. Eminenz den Hochwürdigsten Herrn Kardinal und Erzbischof Dr. Josef Wendel von München-Freising zum katholischen Militärbischof der Bundeswehr ernannt und ihm die entsprechenden Rechte und Vollmachten übertragen. Gemäß Art. 27

des Reichskonkordates wurde in der Form päpstlich genehmigter Statuten die exempte Militärseelsorge für die Bundeswehr geregelt.

2. Grundlage und Umfang der Militärseelsorge.

Der im Einvernehmen mit der Bundesregierung vom Apostolischen Stuhle ernannte Militärbischof besitzt eine ordentliche, von den Diözesanbischöfen unabhängige Jurisdiktionsgewalt, die ihm unmittelbar vom Hl. Stuhl übertragen ist.

Die in der Militärseelsorge hauptamtlich tätigen Geistlichen — Militärgeistlichen — sind für die Dauer ihrer Tätigkeit von der Jurisdiktion ihres Ordinarius befreit;

- a) sie stehen unter Leitung und Aufsicht des Militärbischofs;
- b) sie werden von ihm ernannt und versetzt;
- c) sie erhalten von ihm ihre Vollmachten;
- d) sie unterstehen seiner Gerichtsbarkeit.

Da der Hoheitsbereich des Militärbischofs keine Diözese im kirchenrechtlichen Sinne ist, scheidet der zum hauptamtlichen Militärgeistlichen berufene Priester nicht aus dem Verband seiner Diözese aus; er ist nur für die Zeit seiner Tätigkeit der Jurisdiktion seines Bischofs (Ordinarius) entzogen. Mit der Entlassung aus der Militärseelsorge kehrt er ohne weiteres unter die Jurisdiktion seines Diözesanbischofs zurück.

3. Zugehörigkeit zur Militärkirchengemeinde.

Der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen die Angehörigen der katholischen Militärkirchengemeinde. Diese sind:

- a) die Berufssoldaten,
- b) die Soldaten auf Zeit,
- c) die Wehrpflichtigen während des Grundwehrendienstes,
- d) die im Verteidigungsfall auf bestimmte Zeit einberufenen Soldaten,
- e) die im Bereich der Streitkräfte tätigen Beamten und Angestellten, soweit sie der Truppe im Verteidigungsfall folgen,
- f) die Ehefrauen der zu a, b und e genannten Personen sowie deren Kinder, solange diese unter elterlicher Gewalt stehen und dem Hausstand des Vaters angehören.

Lebt eine katholische Frau im Sinne des Kirchenrechtes rechtmäßig von ihrem Ehemann getrennt (can. 1128—1138 CJC) so hat sie nach den kanon. Bestimmungen ein eigenes Domizil und ebenso die Kinder, die in der Gemeinschaft der Mutter leben. Sie unterstehen infolgedessen für die Dauer der recht-

mäßigen Trennung nicht dem Militärbischof, sondern dem Diözesanbischof.

Die Angehörigen der kathol. Militärkirchengemeinde sind vom Verband der Ortskirchengemeinde ihres Wohnsitzes befreit. Dies gilt nicht nur für jene Standorte, an denen hauptamtliche Militärgeistliche angestellt sind, sondern auch für jene kleineren Garnisonen, in denen die Militärseelsorge nebenamtlich von Zivilgeistlichen ausgeübt wird. Diese werden mit Zustimmung des Diözesanbischofs vom Militärbischof beauftragt und ihnen dazu die Jurisdiktion und die notwendigen Vollmachten erteilt.

4. Militärische Gebäude.

Der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen auch die Militärschulen, die militärischen Gebäude (Kasernen usw.), Lazarette und Gefängnisse, welche ausschließlich für Militärangehörige bestimmt sind, sowie jene Kirchen und Kapellen, die ausschließlich für den Gottesdienst der Soldaten bzw. Angehörigen der Militärkirchengemeinde bestimmt sind, nicht dagegen andere Kirchen, welche lediglich zu bestimmten Zeiten dem Militärgottesdienst dienen.

5. Ausübung der Militärseelsorge

Die Militärgeistlichen üben die ganze Seelsorge für die Angehörigen der Militärkirchengemeinde aus, insbesondere die pfarrlichen Funktionen gem. can. 462 CJC, also Spendung der Taufe, Erteilung der Krankenkommunion, des Viatikums und der hl. Ölung, Verkündigung der Eheschließung und Assistenz bei derselben, Vornahme des kirchlichen Begräbnisses. Neben den Bestimmungen des allgemeinen Rechtes gelten für diese pfarrlichen Funktionen auch die rechtmäßigen örtlichen Gewohnheiten.

Hinsichtlich der Assistenz bei der Eheschließung ist in den Statuten bestimmt, daß der Militärgeistliche das Trauungsrecht kumulativ mit dem Ortsbischof und dem Ortspfarrer oder einem von diesen delegierten Priester hat. Zur Gültigkeit der von einem Militärgeistlichen vorgenommenen Trauung ist notwendig, daß wenigstens ein Teil zu seinen Untergebenen gehört. Hinsichtlich der erlaubten Eheassistenz gelten die Bestimmungen des can. 1097 CJC, nach dem unter mehreren zur Assistenz berechtigten Priestern derjenige der Braut den Vorrang haben soll, wenn nicht eine gerechte Ursache entschuldigt. Da für die Angehörigen der Bundeswehr die Weisung besteht, sich in seelsorglichen Anliegen an ihre Militärgeistlichen zu wenden, ist in allen Fällen, in denen der Bräutigam dem Militärgeistlichen unterstellt ist, ohne Weiteres die causa justa für den Vorrang des Militärpfarrers gegeben.

Eine besondere Regelung ist hinsichtlich der Ehegerichtsbarkeit getroffen. Weil der Militärbischof

zwar eine exempte Jurisdiktion, aber keine Diözese im kirchenrechtlichen Sinne besitzt, scheidet er für Prozesse um das Eheband völlig aus. Ehenichtigkeitsprozesse sind, auch wenn beide Teile der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen und die Ehe vor dem Militärggeistlichen geschlossen wurde, in erster Instanz immer vor dem Gericht des nach Can. 1964 CJC zuständigen Ortsbischofs zu führen; dies gilt auch dann, wenn es sich um eine Nichtigkeitserklärung im abgekürzten Verfahren (Can. 1990—1991 CJC) handelt. Der Militärbischof kann jedoch Entscheidungen treffen über die zeitweilige oder dauernde Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft aus den in Can. 1128—1132 CJC angeführten Gründen.

Die Militärggeistlichen haben für ihre Untergebenen eigene Matrikelbücher zu führen. Sie sind verpflichtet, alle pfarrlichen Amtshandlungen (Taufen, Firmungen, Eheschließungen und Sterbefälle) genauestens in diese Bücher einzutragen und alljährlich beglaubigte Abschriften an das Militärbischofsamt einzusenden. Selbstverständlich gilt für sie auch die Vorschrift des Can. 1103 § 2, daß die Eheschließung auch in den Taufbüchern der beiden Kontrahenten eingetragen bzw. dem Taufpfarramt mitgeteilt werden müssen.

Hinsichtlich der Abhaltung von Feldgottesdiensten wird betont, daß es verboten ist, die hl. Messe im Freien abzuhalten, um weltlichen Feiern oder politischen Festen eine religiöse Weihe zu geben. Zu Feldmessen außerhalb der militärischen Örtlichkeiten ist in jedem Falle die Erlaubnis des territorial zuständigen Ordinarius einzuholen.

Nr. 126

Ord. 8. 8. 57

Zählung der Kirchenbesucher

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntage im September die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht), die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden.

Nr. 127

Ord. 9. 8. 57

Direktorium und Personalschematismus 1958

Bis spätestens 15. September 1957 ist uns von jedem Dekanat mitzuteilen, wieviele Direktorien und Personalschematismen von den Kapitelsgeistlichen gewünscht werden. Das Direktorium wird in zwei Ausführungen hergestellt: broschiert (mit perforierten Blättern) oder ge-

bunden und durchschossen. Der Personalschematismus ist nur broschiert erhältlich.

Die seit der letzten Herausgabe des Personalschematismus eingetretenen Änderungen in den Angaben desselben wollen uns, soweit diese uns nicht amtlich bekannt geworden sind, alsbald berichtet werden. Sofern die im alphabetischen Ortsverzeichnis angegebene Postanschrift und die Fernsprechnummer der betreffenden Pfarrei sich geändert hat, ist dies von den Pfarrgeistlichen hierher mitzuteilen.

Ferner ersuchen wir die Vorsteher der Ordensniederlassungen uns über die erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen zu dem im Personalschematismus enthaltenen Verzeichnis der Ordensmitglieder bis zum genannten Termin Mitteilung zu machen.

Außerdem werden die Dekanate und Pfarrämter, bei denen noch Versandkisten lagern, gebeten, diese Versandkisten alsbald an die Erzb. Expeditur zurückzusenden.

Ernennung von Prosynodalrichtern

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 18. Juli 1957 gemäß can. 1574 und 386 CIC de consilio Capituli Cathedralis den Regens Egidius Holzapfel in St. Peter und den P. Dr. Karl Höpf SCJ. in Freiburg i. Br. zu Iudices prosynodales und Mitgliedern des Erzbischöflichen Offizialates ernannt.

Ernennung eines Defensor vinculi

Gemäß can. 1589 und 1590 CIC hat der Hochwürdigste Herr Erzbischof mit Urkunde vom 18. Juli 1957 den P. Dr. Karl Schwerdt SCJ. in Freiburg i. Br. zum Defensor vinculi ad universitatem causarum beim Erzbischöflichen Offizialat bestellt.

Ernennung

Der Herr Ministerpräsident von Baden-Württemberg hat den Religionslehrer Dr. Karl Kimmig am Goethe-Gymnasium in Freiburg i. Br. zum Studienrat ernannt.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 14. Juli: Bauer Wilhelm, Pfarrer in Bietingen, auf die Pfarrei Hecklingen.
- 14. Juli: Straubinger Joseph, Pfarrverweser in Weildorf (Hz.), auf diese Pfarrei.
- 28. Juli: Kreams Heinrich, Pfarrer von Neuthard, auf die Pfarrei Neuershausen.
- 11. Aug.: Kary Joseph, Pfarrer in Langenrain, auf die Pfarrei Rötenbach.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Geistl. Rat Alfred Schwaer auf die Pfarrei Pforzheim, St. Franziskus, mit Wirkung vom 20. Oktober 1957 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Pforzheim ad St. Franciscum, decanatus Pforzheim.

Schluchsee, decanatus Neustadt.

Collatio libera. Petitiones usque ad diem 4 mensis Septembris 1957 proponendae sunt.

Anweisung der Neupriester 1957

Alferi Franz, als Vikar nach Malsch b. E.
 Beha Joseph, als Vikar nach Mingolsheim.
 Döbele Lothar, als Vikar nach Bonndorf i. Schw.
 Ehrath Franz Joseph, als Vikar nach Erzingen.
 Emmert Benno, als Vikar nach Rot.
 Frank Otto, als Vikar nach Mannheim,
 St. Nikolaus.
 Geiger Robert, als Vikar nach Schutterwald.
 Geißler Karlheinz, als Vikar nach Lauda.
 Göz Karl, als Vikar nach Karlsdorf.
 Grunwald Joachim, als Vikar nach Forst.
 Häfner Manfred, als Vikar nach Karlsruhe-Mühlburg.
 Halkenhäuser Joseph, als Vikar nach Herbolzheim i. Br.
 Hauser Konrad, als Vikar nach Säckingen.
 Herp Heinrich, als Vikar nach Schriesheim.
 Hönig Gerhard, als Vikar nach Kappelrodeck.
 Kraft Herbert, als Vikar nach St. Leon.
 Marbach Heinz, als Vikar nach Freudenberg.
 Morath Wolfgang, als Vikar nach Baden-Lichtental.
 Moser Ernst, als Vikar nach Dossenheim.
 Müller Joseph, als Vikar nach Gutach.
 Müller Manfred, als Vikar nach Niederschach.
 Nastainczyk Dr. Wolfgang, als Vikar nach Karlsruhe, St. Stephan.

Noe Eduard, als Vikar nach St. Trudpert.
 Pieler Joachim, als Vikar nach Schönau i. Schw.
 Ruf Norbert, als Vikar nach Villingen, Münsterpfarre.
 Saier Oskar, als Vikar nach Mosbach.
 Schaft Wolfgang, als Vikar nach Gengenbach.
 Schillinger Hans Wolfgang, als Vikar nach Pforzheim, Herz-Jesu-Pfarrei.
 Schindwein Alfred, als Vikar nach Malsch b.W.
 Schönit Rudolf, als Vikar nach Kollnau.
 Schuhmacher Ernst, als Vikar nach Gerlachsheim.
 Seiler Theobald, als Vikar nach Mühlhausen b.W.
 Servatius Bruno, als Vikar nach Lauf.
 Siklos Anton, als Vikar nach Altglashütten.
 Stritt Hans, als Vikar nach Meersburg.
 Trayer Heinrich, als Vikar nach Wehr.
 Ullrich Rudolf, als Vikar nach Durbach.
 Willibald Arnold, als Vikar nach Schopfheim.
 Willmann Karlheinz, als Vikar nach Rastatt, St. Alexander.

Versetzungen

26. Juni: Birnbreier Gustav, Vikar in Malsch b. E., i. g. E. nach Sinzheim.
 26. Juni: Bopp Ludwig, Vikar in Mannheim-Neckarau, i. g. E. nach Karlsruhe, St. Stephan.
 26. Juni: Egner-Walter Erich, Vikar in Villingen, Münsterpfarre, i. g. E. nach Ettlingen, Herz-Jesu Pfarrei.
 26. Juni: Förderer Ewald, Vikar in Aglasterhausen, i. g. E. nach Todtnau.

Im Herrn sind verschieden

9. Aug.: Kitiratschky Joseph, Pfarrer in Altglashütten, † im Krankenhaus in Offenburg.
 15. Aug.: Sproll Bernhard, resign. Pfarrer von Kappel i. Schw., Hausgeistlicher im Karmelitinnenkloster in Kirchzarten.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat